

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 8/2018

31. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Oberlandesgericht Dresden - Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 10. August 2018
Az.: 3162/3/4-III.2-43706/2018 S. 104

Neuerscheinung in der Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte“
Az.: 1271/3/11-ÖR S. 104

2. Stellenausschreibungen S. 105

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ausgestellte Bestallungsurkunde vom 29. Mai 1997 des Dolmetschers für die englische und russische Sprache **Peter Schwär** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 10. August 2018

Gilbert Häfner
Präsident des Oberlandesgerichts

Neuerscheinung in der Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte“

Durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz wurde in der Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte“ ein neuer Band aufgelegt. Das elfte Werk trägt den Titel „Gerichtsbauten in der Oberlausitz“. Es ist ab sofort - wie alle anderen Ausgaben der Schriftenreihe - über die Pressestelle des Justizministeriums bestellbar.

Außerdem können alle Bände online unter <https://www.justiz.sachsen.de/smj/content/568.htm> abgerufen werden.



Bestellungen sind zu richten an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Pressestelle, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden. Pro Exemplar werden 5,00 € in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Frau Fritsch aus der Pressestelle des Justizministeriums (0351 564 1511) gern zur Verfügung.

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 3)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/
eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht (R 3)
beim Sächsischen Landesarbeitsgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin/
eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter
des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Amtsgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars
mit Amtssitz in Plauen**

zum 1. November 2018 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **26. September 2018** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars
mit Amtssitz in Leipzig**

zum 1. Februar 2019 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **26. September 2018** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2019

**fünf Stellen für die
Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher**

zu besetzen.

Bewerberkreis:

I.

Zur Ausbildung zugelassen werden kann, wer die in § 3 Absatz 1, § 3a Absatz 1 APOGV¹ genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 Absatz 1 APOGV:

"Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen steht,
2. die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bestanden hat,
3. sich mindestens zwei Jahre in einem Amt der Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bewährt hat,
4. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt sowie
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Sind mehr Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerber vorhanden sind, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können abweichend von Satz 1 Nummer 1 und 3 auch Bewerber zugelassen werden, die zum Freistaat Sachsen in einem anderen Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder nicht in einem Beamtenverhältnis stehen."

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung – APOGV) vom 17. September 2004 (SächsGVBl. vom 18. November 2004, S. 532), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. vom 15. Dezember 2016, S. 602).

§ 3a Absatz 1 APOGV:

"Sind in einem Einstellungsjahrgang mehr Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerber vorhanden sind, die die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen, kann zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfüllt,

1.
 - in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen steht und
 - a)
 - ein Amt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ausübt, ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben, oder
 - b)
 - die Laufbahnausbildung mit einem anderen fachlichen Schwerpunkt, in einer anderen Fachrichtung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 1 Nummer 2 vorliegen, für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erfolgreich absolviert hat,
2.
 - ohne in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen zu stehen, die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe b erfüllt² oder
3.
 - die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllt,
 - a)
 - in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz steht oder
 - b)
 - eine Ausbildung zum Justizfachangestellten, zum Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellten, eine kaufmännische oder eine andere, für die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat
 - und sich in einer entsprechenden Tätigkeit mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der vorbereitenden Ausbildung³ bewährt hat."

II.

Bei der Zulassung zur Ausbildung ist die Rangvorgabe der APOGV zu beachten.

- Vorrangig werden Bewerber/innen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 APOGV zugelassen,
- zweitrangig Bewerber/innen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 APOGV und
- nachrangig Bewerber/innen nach § 3a Absatz 1 APOGV.

III.

Bewerber/innen, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, müssen aufgrund der beabsichtigten Berufung in das Beamtenverhältnis bereits zu Beginn der Ausbildung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 3, 4 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllen. Die erforderlichen Nachweise werden von den Bewerber/innen im Zuge des Auswahlverfahrens angefordert.

In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht berufen werden, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat. Einstellungen von Beamtinnen/Beamten in den Staatsdienst bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, wenn die/der Bewerber/in im Zeitpunkt der Einstellung das 40. Lebensjahr überschritten hat, § 48 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Sie werden daher ebenfalls ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

IV.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

V.

Die Gerichtsvollzieherbewerber/innen im Sinne von § 3a Absatz 1 Nummer 3 APOGV werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen während der Ausbildung die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärter/in“, vgl. § 4 Absatz 2 APOGV. In diesem Fall bilden die vorbereitende Ausbildung, die Gerichtsvollzieherausbildung und die Gerichtsvollzieherprüfung einen Vorbereitungsdienst im Sinne von § 18 des Sächsischen Beamtengesetzes.

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

² Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit anschließender, abgeschlossener, förderlicher Berufsausbildung oder gleichwertiger Bildungsstand, § 16 Absatz 1 Nummer 2 SächsBG

³ Beginn der vorbereitenden Ausbildung ist der 15. April 2019. Die entsprechende Tätigkeit von drei Jahren muss somit innerhalb des Zeitraums vom 15. April 2014 bis Ausbildungsbeginn liegen.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/in.

VI.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Ausbildungskapazitäten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Insbesondere steht die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern nach § 3a Absatz 1 APOGV unter dem Vorbehalt der Durchführung einer vorbereitenden Ausbildung im Jahr 2019.

Anforderungsprofil:

Bewerber/innen müssen die persönlichen Voraussetzungen des Anforderungsprofils für die Gerichtsvollzieherausbildung erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zum Erlernen von und Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik
- Bereitschaft, uneingeschränkt innerhalb des Freistaates Sachsen eingesetzt zu werden

Die PKW-Fahrerlaubnis ist von Vorteil.

Gestaltung der Ausbildung:

Beginn der vorbereitenden Ausbildung:	15. April 2019
Beginn der Gerichtsvollzieherausbildung:	15. Oktober 2019
Ende der Ausbildung insgesamt:	Juni 2021

Bezüglich der Einzelheiten zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung wird auf das Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen" verwiesen, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

Bewerbungen:

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum **31. Oktober 2018** beim

Oberlandesgericht Dresden
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

vorzulegen.

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

Bewerber/innen, die bisher nicht in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, reichen ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit

- einem förmlichen, aussagekräftigen Bewerbungsschreiben,
- einem handschriftlichen, tabellarischen Lebenslauf,
- einer beglaubigten Kopie des nach den Zulassungsvoraussetzungen relevanten Zeugnisses (Abschlusszeugnis der Realschule bzw. gleichwertiges Zeugnis und Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) sowie
- ggf. weiteren, für die Ausbildung relevanten Qualifikationsnachweisen

schriftlich unter vorstehender Anschrift ein. Der Nachweis der Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu führen.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.